

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 82

ausgegeben am 21. April 1999

Verordnung
vom 23. März 1999
**über den Lehrplan für den Kindergarten, die
Primar- und Sekundarschulen**

Aufgrund von Art. 8 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Der Lehrplan gilt für folgende Schularten:

- a) Kindergarten;
- b) Primarschule;
- c) Stufen 1 bis 4 der Sekundarschulen (ohne 4. Stufe des Gymnasiums).²

Art. 2

Zweck

1) Durch den Lehrplan werden die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele, die Lernziele und -inhalte auf den einzelnen Stufen und in den einzelnen Fach- und Teilbereichen (Fächern) sowie die Gesamtlektionenzahl der einzelnen Stufen und das Lektionenausmass der einzelnen Fach- und Teilbereiche festgelegt.

2) Der Lehrplan steht im Dienst eines lernzielorientierten Unterrichts und einer lernzielorientierten Beurteilung der Kinder. Für Lehrpersonen ist er verbindliche Grundlage zur Gestaltung des Unterrichts, für die Aufsichtsbehörden massgebliches Instrument zur Überprüfung der Unterrichtsqualität. Den Eltern dient er als Orientierungshilfe.

Art. 3

Aufbau und Inhalt

- 1) Der Lehrplan
 - a) gibt die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele in der Form von Leitideen vor;
 - b) orientiert über die Rahmenbedingungen, insbesondere über die Lektionentafel;
 - c) umschreibt die Bedeutung der Fachbereiche;
 - d) legt die Richtziele der Fach- und Teilbereiche sowie die Grobziele und Lerninhalte auf den einzelnen Stufen fest;
 - e) zeigt Vernetzungen zwischen den Fachbereichen und Möglichkeiten zum fachbereichsübergreifenden Unterricht auf.
- 2) Die Regierung regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

II. Gliederung des Unterrichts

Art. 4

Fach- und Teilbereiche

- 1) Der Unterricht wird in Fach- und Teilbereiche gegliedert.
- 2) Fachbereiche und die jeweiligen Teilbereiche sind:
 - a) Mensch und Umwelt: Religion und Kultur, katholischer Religionsunterricht, evangelischer Religionsunterricht, Lebenskunde, Realien, Haushaltskunde, Informatik;³
 - b) Sprachen: Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch;
 - c) Gestalten, Musik und Sport: Technisches Gestalten, Textiles Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport;
 - d) Mathematik: Mathematik, Geometrisches Zeichnen.

Art. 5

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht

1) Es wird unterschieden zwischen:

- a) Pflichtunterricht;
- b) Wahlpflichtunterricht;
- c) Wahlunterricht.

2) Pflichtunterricht ist von allen Kindern zu besuchen. Beim Wahlpflichtunterricht müssen einzelne oder mehrere Teilbereiche aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt und besucht werden. Beim Wahlunterricht kann der Teilbereich frei gewählt werden.

3) Die Wahlmöglichkeiten gemäss Abs. 2 können bei ungenügender Auslastung der Klassen oder aus anderen organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 6

Unterrichtszeit

1) Jedem Fach- und Teilbereich wird, unterschieden nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, eine bestimmte Anzahl Wochenlektionen zugeordnet.

2) Die Zuordnung gemäss Abs. 1 erfolgt nach den Lektionentafeln gemäss Anhang.⁴

3) Aus didaktischen Gründen kann die Lektionentafel flexibel gehandhabt werden. Abweichungen müssen jedoch bis zum Ende eines Schuljahres ausgeglichen werden.

4) Aus organisatorischen Gründen kann in Klassen, welche mehrere Stufen der Primarschule und/oder des Kindergartens umfassen, von der Lektionentafel abgewichen werden, sofern mittels geeigneter Massnahmen (Art. 7 bis 9) dafür gesorgt wird, dass jedes Kind die im Lehrplan vorgegebenen Lernziele ohne zeitlichen Verzug erreichen kann.⁵

III. Massnahmen und Beurteilung

Art. 7

Massnahmen im Unterricht

Für jedes Kind sind geeignete didaktische Massnahmen zu treffen, damit es die Lernziele gemäss Lehrplan erreichen kann.

Art. 8

Beurteilung der Kinder

1) Die Beurteilung trägt dazu bei, die Lernvorgänge im Unterricht so zu gestalten, dass das einzelne Kind seine Lernziele erreichen kann. Sie verschafft Kenntnis über den Leistungsstand des einzelnen Kindes und der ganzen Klasse oder Gruppe, damit die Wirkung des Unterrichts überprüft werden kann.

2) Im Übrigen gelten die für die verschiedenen Schularten hinsichtlich der Beurteilung massgeblichen Verordnungen.

Art. 9

Besondere schulische Massnahmen

1) Ergibt sich aus der Beurteilung (Art. 8) die Notwendigkeit einer weitergehenden Förderung, können besondere schulische Massnahmen durchgeführt werden.

2) Die Voraussetzungen für die Durchführung solcher Massnahmen sind in der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen und den Schulpsychologischen Dienst geregelt.

Art. 10

Beurteilung des Unterrichts

Der Unterricht ist danach zu beurteilen, ob er dem Lehrplan entsprechend erteilt wird.

IV. Aufsicht

Art. 11

Zuständigkeit

Die Aufsicht über den Unterricht obliegt dem Schulamt.

Art. 12

Massnahmen

1) Bei Nichteinhaltung des Lehrplanes hat das Schulamt geeignete Massnahmen anzuordnen oder bei der Regierung zu beantragen.

2) Massnahmen gegenüber Lehrpersonen erfolgen nach Massgabe des Dienstrechtes.

V. Veröffentlichung des Lehrplans

Art. 13

Grundsatz

1) Der Lehrplan ist jedermann zugänglich zu machen.

2) Der Lehrplan wird vom Schulamt herausgegeben und vom Amtlichen Lehrmittelverlag vertrieben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Übergangsbestimmungen

Die Regierung kann für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung abweichende Bestimmungen hinsichtlich der im Anhang enthaltenen Lektionentafel sowie der übrigen Ausführungsbestimmungen über den Lehrplan (im Einzelfall) festlegen.

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Primarschule, LGBl. 1994 Nr. 19;
- b) Verordnung vom 20. Mai 1997 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für die Primarschule, LGBl. 1997 Nr. 117;
- c) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Oberschule, LGBl. 1994 Nr. 18;
- d) Verordnung vom 23. Dezember 1993 über den Lehrplan für die Realschule, LGBl. 1994 Nr. 16.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. August 1999 (Beginn des Schuljahres 1999/2000) in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang⁶

Lektionentafel für die Primarschulen

		KG	Primarschulen				
Fachbereiche und Teilbereiche	Stufe		1	2	3	4	5
	Pflicht/Wahl		P	P	P	P	P
Mensch und Umwelt		1)	1	4	6	7	6
Religion			1	2	2	2	2
Lebenskunde							
Realien				2	4	5	4
Haushaltkunde							
Informatik							
Sprachen		1)	9	8	8	8	8
Deutsch			9	7	6	6	6
Deutsch als Zweitsprache			A	A	A	A	A
Englisch			2)	1 ³⁾	2	2	2
Französisch							
Latein							
Italienisch							
Spanisch							
Gestalten, Musik und Sport		1)	8	9	9	10	11
Technisches Gestalten			2	2	2	3	4
Textiles Gestalten							
Bildnerisches Gestalten			1	2	2	2	2
Musik			2	2	2	2	2
Sport			3	3	3	3	3

Mathematik	1)	5	5	5	5	5
Mathematik		5	5	5	5	5
Geometrisches Zeichnen						
Weiteres Angebot		0	0	0	0	0
Angebot der Schule						
Total Lektionen pro Woche		23	26	28	30	30

P = Pflichtunterricht; A = Angebot

1) Im Kindergartenunterricht integriert.

2) Wird im Ausmass einer Lektion in verschiedene Teilbereiche integriert.

3) Eine zusätzliche Lektion wird in verschiedene Teilbereiche integriert.

Lektionentafel für die Sekundarschulen (1. bis 3. Stufe)

Fachbereiche und Teilbereiche		Sekundarschulen								
		1			2			3		
Stufe		P	WP	W	P	WP	W	P	WP	W
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl										
Mensch und Umwelt		9/7/7 ¹⁾			9/8/8 ¹⁾			10/9/8 ¹⁾		
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht ⁵⁾			2			2			1/1/2 ¹⁾	
Lebenskunde		2/1/1 ¹⁾			2/1/1 ¹⁾			3/2/1 ¹⁾		
Realien		5			6			7		2 ²⁾
Haushaltkunde										2 ²⁾
Informatik		2/1/1 ¹⁾			1					1
Sprachen		8/10/10 ¹⁾			9/10/10 ¹⁾			9/12/15 ¹⁾		

Deutsch	5/4/ 4 ¹⁾		1	5/4/4 ¹⁾		1	5		
Deutsch als Zweitsprache	A			A			A		
Englisch	3			4/3/3 ¹⁾			4/4/3 ¹⁾		
Französisch	0/3/ 3 ¹⁾		3 ²⁾	0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾	0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾
Latein							0/0/4 ¹⁾		A ³⁾
Italienisch									3 ²⁾
Spanisch									3 ²⁾
Gestalten, Musik und Sport	10			9			4/4/6¹⁾	3	
Technisches Gestalten	3			3				3 ⁴⁾	
Textiles Gestalten								3 ⁴⁾	
Bildnerisches Gestalten	2			2			0/0/2 ¹⁾	3 ⁴⁾	
Musik	1			1			1		
Sport	4			3			3		
Mathematik	5			5			5		
Mathematik	5			5			5		2 ²⁾ /1 ¹⁾
Geometrisches Zeichnen									1
Weiteres Angebot	0			0			0		
Angebot der Schule			2			2			3 ²⁾ /3 ¹⁾
Stütz-/Förderkurse, Lernbegleitung			2			2			2 ²⁾ /2 ¹⁾
Total Lektionen pro Woche	32	2		32	2		28/30/34	4/4/ 5	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

1) Oberschule/Realschule/Untergymnasium

2) Gilt nur für die Oberschule.

3) Gilt nur für die Realschule.

4) Wahlpflicht in Ober- und Realschule (mindestens drei Lektionen aus diesem Fachbereich).

5) Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

Lektionentafel für die 4. Stufe Oberschule

Fachbereiche und Teilbereiche	P	WP Profil Sprachen	WP Profil Mathematik, Naturwissenschaften	WP Profil Gestalten, Musik, Sport	W
Mensch und Umwelt	9				
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht ²⁾		1	1	1	
Lebenskunde	2				
Realien	5	2	2	2	
Haushaltkunde	2				2
Informatik			1	1	1
Sprachen	9				
Deutsch	5	1			
Deutsch als Zweitsprache	A				
Englisch	4				
Französisch		3 ¹⁾			
Latein					
Italienisch		3 ¹⁾			
Spanisch		3 ¹⁾			
Gestalten, Musik und Sport	2				
Technisches Gestalten		3 ²⁾	3 ²⁾	3 ³⁾	
Textiles Gestalten		3 ²⁾	3 ²⁾	3 ³⁾	
Bildnerisches Gestalten		2 ²⁾	2 ²⁾	2 ²⁾	

Musik		2 ²⁾	2 ²⁾	2 ²⁾	
Sport	2	2 ²⁾	2 ²⁾	2 ²⁾	
Mathematik	5				
Mathematik	5		1		1
Geometrisches Zeichnen			2		
Weitere Angebote					
Angebot der Schule					2
Total Lektionen pro Woche	25	9/10	9/10	9	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

- 1) Eine der drei Sprachen muss gewählt werden.
- 2) Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.
- 3) Einer der beiden Teilbereiche muss gewählt werden.

Lektionentafel für die 4. Stufe Realschule

Fachbereiche und Teilbereiche	P	WP 1. Bereich	WP 2. Bereich	WP 3. Bereich	W
Mensch und Umwelt	9				
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht ¹⁾		1	1	1	
Lebenskunde	2				
Realien	5		2 ³⁾		
Haushaltskunde	2				
Informatik		2 ²⁾			
Sprachen	9				
Deutsch	5				
Deutsch als Zweitsprache	A				
Englisch	4				
Französisch		4 ²⁾			

Latein					A
Italienisch					
Spanisch					
Gestalten, Musik und Sport	2				
Technisches Gestalten				3 ¹⁾	
Textiles Gestalten				3 ¹⁾	
Bildnerisches Gestalten				2 ¹⁾	
Musik				2 ¹⁾	
Sport	2			2 ¹⁾	
Mathematik	5				
Mathematik	5	2 ²⁾			
Geometrisches Zeichnen					2
Weitere Angebote					
Angebot der Schule					2
Total Lektionen pro Woche	25	5	3	2/3/4	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

1) Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

2) Mindestens vier Lektionen Wahlpflicht im 1. Bereich.

3) Angebote mit unterschiedlichen Grobzielen.

Übergangsbestimmungen

411.421 Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003 Nr. 164 ausgegeben am 15. Juli 2003

Verordnung
vom 8. Juli 2003
betreffend die Abänderung der Verordnung über
den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar-
und Sekundarschulen

...

II.
Übergangsbestimmungen

Die Lektionentafeln gemäss bisherigem Anhang finden weiterhin Anwendung auf:

- a) die Schulstufen 2, 3 und 4 der Ober- und Realschule sowie die Schulstufen 2 und 3 des Gymnasiums im Schuljahr 2003/2004;
- b) die Schulstufen 3 und 4 der Ober- und Realschule sowie die Schulstufe 3 des Gymnasiums im Schuljahr 2004/2005;
- c) die Schulstufe 4 der Ober- und Realschule im Schuljahr 2005/2006.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2007 Nr. 169 ausgegeben am 10. Juli 2007

Verordnung
vom 3. Juli 2007

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen

...

II.

Übergangsbestimmung

Für das Schuljahr 2007/2008 gilt für die Primarschulen nachfolgende Lektionentafel:

Lektionentafel für die Primarschulen

		KG	Primarschulen				
Fachbereiche und Teilbereiche	Stufe		1	2	3	4	5
	Pflicht/Wahl		P	P	P	P	P
Mensch und Umwelt		ü	1	5	5	7	6
Religion			1	2	2	2	2
Lebenskunde							
Realien				3	3	5	4
Haushaltkunde							
Informatik							
Sprachen		ü	9	7	8	8	8
Deutsch			9	7	6	6	6
Deutsch als Zweitsprache			A	A	A	A	A
Englisch					2	2	2
Französisch							
Latein							

Italienisch						
Spanisch						
Gestalten, Musik und Sport	ü	8	9	10	10	11
Technisches Gestalten		2	2	3	3	4
Textiles Gestalten						
Bildnerisches Gestalten		1	2	2	2	2
Musik		2	2	2	2	2
Sport		3	3	3	3	3
Mathematik	ü	5	5	5	5	5
Mathematik		5	5	5	5	5
Geometrisches Zeichnen						
Weiteres Angebot		0	0	0	0	0
Angebot der Schule						
Total Lektionen pro Woche		23	26	28	30	30

P = Pflichtunterricht; A = Angebot

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2010 Nr. 85 ausgegeben am 9. April 2010

Verordnung

vom 30. März 2010

**betreffend die Abänderung der Verordnung über
den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar-
und Sekundarschulen**

...

Ia. Übergangsbestimmung⁷

Die Lektionentafel für die Sekundarschulen (1.-3. Stufe) nach bisherigem Recht findet weiterhin Anwendung auf:

- a) die Stufen 2 und 3 im Schuljahr 2010/11;
- b) die Stufe 3 im Schuljahr 2011/12.

...

-
- 1 LR 411.0
-
- 2 Art. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2001 Nr. 138](#).
-
- 3 Art. 4 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 164](#).
-
- 4 Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2002 Nr. 100](#).
-
- 5 Art. 6 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 85](#).
-
- 6 Anhang abgeändert durch [LGBL 2003 Nr. 164](#), [LGBL 2007 Nr. 169](#), [LGBL 2010 Nr. 85](#) und [LGBL 2011 Nr. 84](#).
-
- 7 Übergangsbestimmung abgeändert durch [LGBL 2010 Nr. 188](#).